

R G
S N
V W



LE RESEAU SANTE VALAIS
DAS GESUNDHEITSNETZ WALLIS

Statut der Assistenten und Oberärzte

Angenommen am 20. Oktober 2003 durch das Walliser Gesundheitsnetz

Statut der Assistenten und Oberärzte

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 – Anwendungsbereich

Dem vorliegenden Statut unterstehen die Oberärzte und Assistenten, nachstehend „Assistenzärzte“ genannt, welche von den Spitälern des Gesundheitsnetzes Wallis angestellt werden, mit Ausnahme der kantonalen Anstalten. Es bildet integrierender Bestandteil des Vertrages zwischen dem Assistenzarzt und dem Spitalbetrieb und wird zu Beginn des Anstellungsverhältnisses übergeben.

Artikel 2 – Anstellung

Die Assistenzärzte werden von den Chefärzten vorgeschlagen. Die Anstellung wird mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Einzelvertrages zwischen der Spitaldirektion und dem Assistenzarzt gültig.

Artikel 3 – Anstellungs- und Berufsausübungsbewilligung

- 3.1 Gemäss den gesetzlichen Verordnungen können nur Assistenzärzte angestellt werden, die im Besitze des eidgenössischen Arztdiploms oder eines gleichwertigen, anerkannten Titels sind. Die medizinische Tätigkeit der Assistenzärzte muss vorgängig gemäss den gesetzlichen Bestimmungen bewilligt worden sein (Gesundheitsgesetz und seine Verordnung). Die Gebühren zur Erlangung der Berufsausübungsbewilligung gehen zu Lasten des Arbeitgebers.
- 3.2 Die Assistenzärzte dürfen keine Privatpatienten haben und es ist ihnen untersagt, privat Rechnung zu stellen und privat Inkassi zu tätigen.

Artikel 4 – Anstellungsvertrag

Die Assistenzärzte werden schriftlich durch einen privatrechtlichen Vertrag für eine begrenzte Dauer angestellt. Der Anstellungsvertrag kann gegebenenfalls erneuert werden unter Vorbehalt von Artikel 26 des vorliegenden Statuts. Für alle im vorliegenden Statut nicht geregelten Bestimmungen findet das Obligationenrecht Anwendung.

II RECHTE UND PFLICHTEN DER ASSISTENZÄRZTE

Artikel 5 – Funktionen

Die Assistenzärzte helfen den ihnen vorgesetzten Ärzten in der klinischen Pflege, in der Forschung und im Unterricht. Die Tätigkeit der Assistenzärzte untersteht der Autorität, der Kontrolle und der Verantwortung der Chefärzte und der Leitenden Ärzte, die durch jeden Betrieb bestimmt werden. Diese Tätigkeit wird in jedem Service geregelt durch ein Pflichtenheft, welches durch beide Vertragsparteien unterzeichnet wird. Das Pflichtenheft wird dem Anstellungsvertrag beigelegt und spätestens bei der Arbeitsaufnahme unterzeichnet.

Artikel 6 – Berufsgeheimnis

Die Assistenzärzte sind verpflichtet, das Berufsgeheimnis sowie die Verordnungen in Bezug auf den Datenschutz während des Arbeitsverhältnisses und auch nach dessen Auflösung strikte einzuhalten.

Diese Verpflichtung betrifft alles, was die Patienten, ihre Angehörigen und das administrative Umfeld betrifft. Die von den Assistenzärzten erstellten Dokumente sind Eigentum des Betriebes und verbleiben in dessen Besitz. Sie können nur innerhalb des Betriebes eingesehen werden, mit Ausnahme derjenigen Unterlagen, die nötig sind um den Erhalt des FMH-Titels zu belegen.

Artikel 7 – Nachdiplomausbildung und Evaluation

- 7.1 Die Assistenzärzte haben Anrecht auf eine theoretische Ausbildung, entweder in Form von regelmässigen Kolloquien im Betrieb (2 Stunden/Woche) oder in Form von persönlicher Arbeit für die dem Assistenzarzt ohne weitere Einschränkung 2 halbe Tage pro Monat zur Verfügung gestellt werden. Die persönliche Arbeit, welche vom zuständigen Chefarzt genehmigt wird, kann innerhalb oder ausserhalb des Spitals geleistet werden.
- 7.2 Zudem hat jeder vollamtlich angestellter Assistenzarzt Anrecht auf maximal 5 ganze oder 10 halbe Tage Absenz pro Jahr, welche vom zuständigen Chefarzt genehmigt werden, um an Ausbildungskursen oder an Kongressen ausserhalb des Spitals teilzunehmen.
- 7.3 Der Assistenzarzt hat Anrecht auf Fr. 1'500.—(tausendfünfhundert) pro Jahr für seine Ausbildung, finanziert durch das Spital.
- 7.4 Die modernen medizinischen Informationsmittel (med. Bibliothek, Medline, Internet etc.) müssen vom Spital für die Bedürfnisse der Ausbildung der Assistenzärzte zur Verfügung gestellt werden. Es gelten die Empfehlungen der FMH.
- 7.5 Der Assistenzarzt führt die von der FMH geforderte Evaluation der Abteilungen regelkonform aus, d.h. frei und anonym. Zudem kann der Assistenzarzt jederzeit eine Dienstunterredung mit seinem Vorgesetzten verlangen.

- 7.6 Der Ausbildungsplan und die Ausbildungsziele müssen anlässlich einer individuellen Unterredung mit dem verantwortlichen Arzt definiert werden, dies zu Beginn des akademischen Jahres und sie werden alle 6 Monate aktualisiert.
- 7.7 Das Spital setzt eine interne 3-Parteien Kommission ein, die paritätisch mit Repräsentanten der Verwaltung, der Chefärzte und der Assistenzärzte zusammengesetzt ist. Die Zuständigkeiten sind geregelt im Artikel 34 des vorliegenden Statuts.

Artikel 8 – Arbeitsorganisation

Der zuständige Chefarzt ist verantwortlich für die allgemeine Arbeitsorganisation in Uebereinstimmung mit den Artikeln 13 und 14 des vorliegenden Statuts. Diese Organisation, die den Arbeits- und den Stundenplan gemäss Pflichtenheft beinhaltet, muss von der Direktion genehmigt werden. Bei Uneinigkeit befindet die 3-Parteien Kommission des Spitals.

Artikel 9 – Verantwortlichkeit

Die Tätigkeit des Assistenzarztes untersteht der Autorität, der Kontrolle und der Verantwortung der in jedem Betrieb bestimmten Vorgesetzten.

Artikel 10 – Offizieller Urlaub

Die Assistenzärzte haben pro Monat Anrecht auf 8 Ruhetage wovon mindestens 2 Sonntage. Als offizieller Urlaub werden zudem die folgenden Feiertage angesehen: Neujahr, Josefstag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen, Maria Empfängnis, Weihnachten. Die Assistenzärzte, die wegen Arbeit oder Ferien einen dieser offiziellen Urlaubstage nicht beziehen können, haben Anspruch auf einen Urlaub von gleicher Dauer. Dies gilt auch, wenn der Feiertag auf einen Samstag oder Sonntag fällt.

Artikel 11 – Sonderurlaub

- 11.1 In folgenden Fällen hat der Assistenzarzt Anrecht auf Sonderurlaub:
- Bei Heirat, wenn die Tätigkeit im Spital mindestens 1 Jahr gedauert hat: 5 Tage, sonst 3 Tage
 - Bei Geburt eines Kindes: 2 Tage
 - Bei Todesfall des Ehepartners: 5 Tage
 - Bei Todesfall des Vaters, der Mutter, eines Kindes: 3 Tage
 - Bei Todesfall eines Bruders, einer Schwester, der Schwiegereltern, eines Schwagers, einer Schwägerin: 2 Tage
 - Bei Todesfall der Grosseltern, eines Onkels, einer Tante: 1 Tag
 - Für die Militärinspektion: bis zu 1 Tag
 - Für Umzug: 1 Tag, dieser wird fixiert im Einverständnis mit dem vorgesetzten Arzt.
- 11.2 Für andere aussergewöhnliche Umstände kann die Spitaldirektion die notwendige Zeit gewähren. Wenn Abwesenheitstage mit Ruhe- und Freitagen oder mit Ferien zusammenfallen, wird dafür keine Kompensation bewilligt, mit Ausnahme des Urlaubs bei Heirat, Tod des Ehepartners, des Vaters, der Mutter oder eines Kindes. Die Urlaubsanträge müssen an den Vorgesetzten und an die Spitaldirektion gerichtet werden. Der Urlaub wird zum Anlass des anspruchsberechtigten Ereignisses gewährt, mit Ausnahme der Heirat und der Geburt des Kindes.

Artikel 12 – Ferien

Die Assistenzärzte haben ab dem 01. Januar 2004 Anspruch auf 5 Wochen Ferien pro Jahr. Die Ferien werden in Absprache zwischen dem Chefarzt und den Assistenzärzten im Rahmen der Möglichkeiten der Abteilung festgelegt. Die Assistenzärzte dürfen ihren Ferienanspruch nicht von einem Anstellungsjahr auf das andere übertragen unter Vorbehalt von ausserordentlichen Fällen. Der Ferienanspruch wird reduziert bei Abwesenheit der Assistenzärzte von mehr als 2 Monaten infolge Krankheit, Unfall oder Militärdienst. Ab und mit eingeschlossen dem 2. Monat der Abwesenheit wird die Feriendauer für jeden vollen Monat der Abwesenheit um 1/12 gekürzt.

Artikel 13 – Arbeitszeit

13.1 Wöchentliche Arbeitszeit

Die Arbeitszeit, darin inbegriffen Bereitschafts- und Pikettdienst, wird nach den Bedürfnissen der Abteilung organisiert. Die normale Arbeitszeit kann zwischen derjenigen, die für das Personal der GNW-Betriebe gültig ist und 55 Stunden ab dem 01. Januar 2003, und spätestens ab dem 01. Januar 2005 50 Stunden, variieren. Die normale Arbeitszeit wird auf der Monatsbasis berechnet. Ferienperioden werden für die Monatsberechnungen berücksichtigt. Die Anzahl der Ruhetage kann über ein Trimester berechnet werden.

13.2 Bereitschafts- und Pikettdienst

Im Rahmen eines Semesters beinhaltet die normale Tätigkeit eines Assistenzarztes den Bereitschaftsdienst von einer Nacht pro Woche wie einem Samstag und Sonntag pro Monat. Vorbehalten bleiben Abweichungen wegen Absenzen infolge Krankheit, Ferien, Schwangerschaft, Niederkunft und Militärdienst. Wenn der Assistenzarzt während dem Pikettdienst intervenieren muss, wird die für die Intervention benötigte Zeit, wie auch die Wegzeit vom und zum Wohnort, als Arbeitszeit angerechnet, und diese wird bei der Berechnung der wöchentlichen Arbeitszeit miteingerechnet.

13.3 Ununterbrochene Arbeitszeit

Die ununterbrochene Arbeitszeit am Arbeitsplatz darf 26 Stunden nicht überschreiten. Im Rahmen des Möglichen sollte diese ununterbrochene Arbeitszeit 13 Stunden während der Nacht und 12 Stunden am Tag in den Abteilungen mit einem Nachtdienstsystem nicht überschreiten.

Artikel 14 – Überstunden

14.1 Überstunden oberhalb der festgelegten 55 Wochenstunden bis Ende 2004 und der festgelegten 50 Wochenstunden ab dem 01. Januar 2005 können nur geleistet werden, wenn die Bedürfnisse der Abteilung dies erfordern und dies nur ausnahmsweise. Sie können nicht geplant werden, ausser mit vorgängigem Einverständnis des Assistenzarztes.

14.2 Die Überstunden werden im Prinzip durch Freizeit, in Form eines Ruhetages pro 11 Überstunden ab dem 01. Januar 2004, beziehungsweise 10 Überstunden ab dem 01. Januar 2005, kompensiert. Wenn die Zeitkompensation nicht möglich ist, müssen sie vergütet werden mit dem Ansatz von 125% des Stundenlohnes gemäss Berechnungsmodalität unter 14.3.

14.3 Der Stundenlohnansatz berechnet sich aus dem monatlichen Grundlohn geteilt durch 220, beziehungsweise 200 ab dem 01. Januar 2005.

III LOHNBEDINGUNGEN

Artikel 15 – Gehalt

- 15.1 Das Gehalt des Assistenzarztes wird durch die Lohnskala des GNW für die Assistenzärzte festgelegt und schliesst bereits die Entschädigungen mit ein für den Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst, für den Pikettdienst sowie die Honorare für die Arztzeugnisse, die Blutentnahmen usw.. Diese Skala, die jedes Jahr aktualisiert wird, ist Bestandteil des vorliegenden Statuts. Für die Berechnung des Gehaltes werden berücksichtigt, die ausgewiesene und anerkannte medizinische Tätigkeit, die nach Erhalt des eidgenössischen Diploms oder eines gleichwertig anerkannten Titels ausgeübt worden ist, sowie eine während einem obligatorischen Militärdienst ausgeübte medizinische Tätigkeit bis maximal 4 Monate pro Jahr.
- 15.2 Im weiteren haben die Assistenzärzte Anrecht auf die Indexierung der Teuerung, gemäss den bewilligten Leistungen für das übrige Personal des Betriebes. Die Indexierung erfolgt jeweils auf den 01. Januar eines jeden Kalenderjahres.
- 15.3 Für die im Ausland ausgeübte medizinische Tätigkeit werden die Erfahrungsanteile zwischen den Parteien festgelegt. Das Berufsjahr für die Einstufung beginnt am 01. Januar eines Kalenderjahres. Das Berufsjahr wird angerechnet, wenn die medizinische Praxis nach Erhalt des Abschlussdiploms während dem 1. Semester des betreffenden Jahres beginnt. Im gegenteiligen Fall wird das Berufsjahr erst ab dem folgenden 01. Januar angerechnet.

Artikel 16 – 13. Monatslohn

Der Assistenzarzt hat Anrecht auf ein 13. Gehalt. Diejenigen Personen, die im Laufe eines Jahres ihre Tätigkeit im Betrieb aufnehmen oder aufgeben, erhalten das 13. Gehalt pro rata temporis. Dieser 13. Monatslohn wird auf der Grundlage des ausbezahlten Bruttojahreslohnes berechnet. Der 13. Monatslohn wird in 2 Teilen bezahlt. Der 1. Teil wird mit dem Junilohn und der 2. Teil mit dem Dezemberlohn bezahlt.

Artikel 17 – Entschädigung bei Militärdienst

Bei obligatorischem schweizerischem Militärdienst, bei Zivildienst und bei Dienst in einer Sanitätsformation des Schweiz. Roten Kreuzes und im Zivildienst, wird das Gehalt wie folgt ausbezahlt:

- Wiederholungskurs 100% des Gehaltes;
- Rekrutenschule und obligatorische Beförderungsdienste (Korporal), 100% des Gehaltes für verheiratetes Personal, 80% für Ledige.

Mit Ausnahme der Wiederholungskurse betragen diese Ansätze 80% und 60% während des 1. Dienstjahres. Die Zahlungen der Ausgleichskasse werden bis zur Höhe des ausbezahlten Gehaltes an den Betrieb ausgerichtet. Die Assistenzärzte haben alle Vorkehrungen zu treffen damit der Betrieb (Verwaltung – Personalverwaltung) ihre Lohnausgleichskarte raschmöglichst erhält.

IV SOZIALLEISTUNGEN

Artikel 18 – Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung – Krankenversicherung

- 18.1 Der Assistenzarzt ist gegen die Risiken, die sich aus einem Berufs- oder Nichtberufsunfall ergeben, versichert, dies gemäss den Verordnungen des „Gesetzes über die Unfallversicherung UVG“ und des Artikels 24 des vorliegenden Vertrages. Die Spitaldirektionen sind verpflichtet, ihr Personal im Bereich des UVG zu versichern. Der Assistenzarzt, der für weniger als 8 Stunden pro Woche angestellt ist, ist nicht gegen die Nichtberufsunfälle versichert und muss diese Versicherung auf privater Ebene abschliessen.
- 18.2 Die Prämien der Versicherung gegen die Risiken des Nichtberufsunfalles gehen zu Lasten des Assistenzarztes.
- 18.3 Alle Schadenfälle, berufliche oder nichtberufliche, müssen der Direktion unvermittelt gemeldet werden.

Artikel 19 – Arztzeugnis bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft

- 19.1 Im Falle von Abwesenheit bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft muss der Assistenzarzt ohne Verzug den Verantwortlichen der betreffenden Abteilung darüber informieren. Ab dem 3. Tag der Abwesenheit muss der Assistenzarzt der Direktion ohne Verzug ein Arztzeugnis vorlegen, das die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Wenn die Arbeitsunfähigkeit länger andauert, muss das Arztzeugnis jeden Monat erneuert werden.
- 19.2 Im Falle von Nichtbeachtung oder von unberechtigten Absenzen kann das Gehalt proportional gekürzt werden. Die Bestimmungen in Bezug auf die Entlassung wegen Verlassens des Arbeitsplatzes bleiben vorbehalten.

Artikel 20 – Kontrolle durch den Arbeitgeber

- 20.1 Der Arbeitgeber kann zu jeder Zeit den Assistenzarzt durch den Vertrauensarzt der Versicherung oder durch den Personalarzt kontrollieren lassen.

Artikel 21 – Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Berufskrankheit

- 21.1 Der Assistenzarzt erhält ein Gehalt im Fall von Arbeitsunterbruch wegen Krankheit, Unfall oder Berufskrankheit.
- 21.2 Die allgemeinen Versicherungsbedingungen, die von jedem Betrieb abgeschlossen worden sind, müssen zumindest den Bedingungen des vorliegenden Vertrages entsprechen.
- 21.3 Diese Versicherungsbedingungen wie auch die Anordnungen des UVG, des BVG und diejenigen der PREGHEVAL bleiben vorbehalten.

Artikel 22 – Lohnanspruch bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit

- 22.1 Im Fall von Arbeitsverhinderung aus Krankheitsgründen hat nur derjenige Assistenzarzt mit einem Arbeitsvertrag, der eine feste Anstellungsdauer von mehr als 3 Monaten oder eine unbestimmte Dauer festlegt, Anrecht auf einen Lohn.
- 22.2 Der Assistenzarzt hat Anspruch auf seinen Lohn während 720 Abwesenheitstagen in einer Periode von 900 Tagen. Der Arbeitgeber übernimmt 100% des AHV-Lohnes während den ersten 30 Tagen Arbeitsunfähigkeit; ab dem 31. Tag deckt die Lohnausfallversicherung (Artikel 23) 90% des AHV-Lohnes bis zur kompletten Wiedererlangung der Arbeitsunfähigkeit aber maximal bis zur Ansprucherschöpfung.

Artikel 23 – Lohnausfallversicherung bei Krankheit

- 23.1 Der Arbeitgeber schliesst eine Lohnausfallversicherung bei Krankheit ab, die die Zahlung des Lohnes zu 80% gemäss Artikel 22.2 garantiert. Die Prämien werden paritätisch durch den Assistenzarzt und den Arbeitgeber übernommen. Der Anteil zu Lasten des Assistenzarztes wird vom Lohn abgezogen.
- 23.2 Der Assistenzarzt ist persönlich und obligatorisch durch die kollektive Lohnausfallversicherung bei Krankheit und Unfall für den Deckungszusatz von 10% seines Lohnes versichert. Die Prämie dafür geht zu seinen Lasten und wird vom Lohn abgezogen.

Artikel 24 – Lohnanspruch bei Arbeitsunfähigkeit bei Unfall oder Berufskrankheit

- 24.1 Bei Arbeitsverhinderung wegen Unfall oder Berufskrankheit, anerkannt von der Unfallversicherung im Sinne des UVG, hat der Assistenzarzt Anspruch auf sein Gehalt.
- 24.2 Der Arbeitgeber bezahlt den Lohn zu 100% für den Unfalltag und die zwei nachfolgenden Tage (Karenzperiode UVG). Die Unfallversicherung bezahlt ab dem 3. dem Unfalldatum folgenden Tag 80% des Gehaltes. Dieser Anspruch erlischt, wenn die volle Arbeitsfähigkeit wiedererlangt wird oder wenn eine Rente bezahlt wird. Der Deckungszusatz von 10% des Lohnes wird durch die kollektive Lohnausfallversicherung versichert, gemäss Artikel 23.2, maximal aber während 720 Tagen. Der Lohn, der die Höchstgrenze UVG übersteigt, ist ebenfalls zu 90% durch die Kollektivversicherung gedeckt.

Artikel 25 – Sonderregelungen

- 25.1 Wenn der Assistenzarzt seinen Arbeitsvertrag beendet, erlischt sein Lohnanspruch nach Ablauf der Kündigungsfrist. Im Falle von Krankheit kann die Lohnausfallversicherung individuell, auf Kosten des Assistenzarztes, verlängert werden.
- 25.2 Wenn der Assistenzarzt absichtlich oder grobfahrlässig seiner Gesundheit schadet, kann der Lohnanspruch auf Entscheid der Versicherung gemäss den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen reduziert oder gestrichen werden.

Artikel 26 – Mutterschaftsurlaub

- 26.1 Der Mutterschaftsurlaub beträgt 16 Wochen, wovon mindestens 12 nach der Niederkunft bezogen werden müssen. Wenn bei der Geburt die Mutter während weniger als 270 Tagen in der Versicherung für die Entschädigung der Mutterschaftsgelder war, wird der Lohn gemäss den Vorschriften des OR (Berner Skala) bezahlt. Eine administrative Unterstützung wird zugesichert.
- 26.2 Der Fall von Schwangerschaft und Niederkunft wird den Krankheitsfällen gleichgestellt und gemäss den Artikeln 22 und 23 des vorliegenden Vertrages behandelt.
- 26.3 Wenn die Niederkunft nach der vertraglich vereinbarten Anstellungszeit erfolgt, kann die Assistenzärztin bei der Spitaldirektion eine Verlängerung ihrer Anstellung beantragen, aber höchstens bis zu drei Monaten nach dem voraussichtlichen Niederkunftsdatum.

Artikel 27 – Änderungen der Arbeitsverhältnisse

- 27.1 Wenn das Arbeitsverhältnis zu einem anderen Beschäftigungsgrad als vor der Niederkunft weitergeführt wird, wird der Lohnanspruch auf die letzten 6 Wochen proportional zum neuen Beschäftigungsgrad berechnet.
- 27.2 Wenn der Assistenzarzt seine Arbeit nach der Niederkunft nicht wieder aufnimmt, ist der Lohnanspruch auf 10 Wochen beschränkt.
- 27.3 Wenn das Arbeitsverhältnis in den 6 Monaten, die der Niederkunft folgen, aufgegeben wird, wird der Lohnanspruch pro rata temporis reduziert.

Artikel 28 – Haushaltzulage

- 28.1 Der Assistenzarzt, der Anrecht auf Familienzulagen hat oder der Assistenzarzt, der andere Familienlasten hat, erhält eine monatliche Haushaltzulage proportional zum Beschäftigungsgrad.
- 28.2 Als andere Familienlasten gelten im gleichen Haushalt mit dem Assistenzarzt wohnende Personen wie Eltern, Brüder oder Schwestern im Sinne von Artikel 328 des ZGB, für die der Assistenzarzt massgebend finanziell aufkommen muss.

Artikel 29 – Kinderzulagen

Die Kinderzulagen werden gesondert durch die Familienzulagenkasse, gemäss kantonalem Recht und den Statuten der CIVAF-Kasse, ausgerichtet.

Artikel 30 – Berufliche Vorsorge

- 30.1 Alle Assistenzärzte sind bei der PREGHEVAL (Vorsorge der Arbeitnehmer der Vereinigung der Walliser Spitäler) zu deren Bedingungen versichert.

30.2 Das Reglement der PREGHEVAL bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Statuts und wird dem Assistenzarzt zur Verfügung gestellt.

Artikel 31 – Haftpflicht

Die Haftpflicht des Assistenzarztes für Schäden, die er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit Dritten zufügt, ist durch eine Versicherung abgedeckt, deren Prämien zu Lasten des Arbeitgebers gehen.

V SANKTIONEN

Artikel 32 – Disziplinar massnahmen

Gegen die Assistenzärzte, die ihre allgemeinen oder speziellen Pflichten verletzen oder dem Betrieb vorsätzlich oder grobfahrlässig Schaden zufügen, können, unter Vorbehalt anderer strafrechtlicher oder zivilrechtlicher Massnahmen, folgende disziplinarische Sanktionen ergriffen werden: mündliche Ermahnung, schriftliche Verwarnung, Herabsetzung des Gehaltes für unberechtigte Absenz. Der Sanktionsentscheid wird nach Befragen und Anhören des Assistenzarztes durch die Spitaldirektion schriftlich mitgeteilt. Vorbehalten bleiben im weiteren die Kündigung des Arbeitsvertrages innerhalb der vertraglichen Frist, die Nichterneuerung des befristeten Arbeitsvertrages und die fristlose Entlassung aus berechtigten Gründen durch die Spitaldirektion.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33 – Auflösung und Verschiedenes

Für alle in dem vorliegenden Statut nicht vorgesehenen Fälle beziehen sich die Parteien ausschliesslich auf das Obligationenrecht und das kantonale Arbeitsgesetz.

Artikel 34 – Interne 3-Parteien Kommission

Jeder Spitalbetrieb ernennt eine interne 3-Parteien Kommission, die sich zusammensetzt aus mindestens einem Vertreter des Ärztekollegiums, einem Vertreter der Assistenzärzte und einem Vertreter der Spitaldirektion, wobei letzterer die Präsidentschaft und das Sekretariat übernimmt. Die interne 3-Parteien Kommission regelt Unstimmigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Rahmen der Anwendung dieses Statuts. Im Falle von Nichteinigung übermittelt die Kommission das entsprechende komplette Dossier zur Behandlung an die kantonale Konsultativ-Kommission.

Artikel 35 – Kantonale Konsultativ-Kommission

Es wird eine Kantonale Konsultativ-Kommission (KKK) eingesetzt, welche über die von den internen 3-Parteien Kommissionen eingereichten Fälle befindet und zuhanden des GNW Vorschläge zu Aktualisierungen des vorliegenden Statuts einreicht. Die Kommission befindet ebenfalls über Dokumente, welche eine Vereinheitlichung bedingen, wie der Arbeitsvertrag oder das Pflichtenheft. Die Kommission besteht aus 7 Mitgliedern, davon 2 Assistenzärzten durch ihre Vereinigung bestimmt, 2 Chefärzten durch die Walliser Ärztesgesellschaft bestimmt, 2 Vertretern der Spitaldirektionen und 1 Vertreter des GNW. Der Präsident der Kommission wird durch das GNW bestimmt, im übrigen organisiert sie sich autonom.

Artikel 36 – Inkraftsetzung

Das vorliegende Statut tritt am 01. Januar 2004 in Kraft, mit Ausnahme der schon gegenteilig aufgenommenen Bestimmungen.

Ab diesem Datum werden alle früheren Bestimmungen ausser Kraft gesetzt.

Für den Verwaltungsrat des Gesundheitsnetzes Wallis

Dr. Raymond Pernet, Präsident

Für *Kantonale Konsultativ-Kommission*

Dominique Epiney, Präsident
Dr Benoît Delaloye, Chefarzt des Gesundheitsnetzes Wallis
Dr Bernard Jordan, Präsident ASMAVAL
Dresse Christine Duroux-Bochatay, Mitglied ASMAVAL

Für den Walliser Ärzte Verband

Dr Patrick Burnier, Vertreter

Siders, den 15. Dezember 2003

Im Zweifelsfalle gilt die französische Fassung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
Artikel 1 – Anwendungsbereich	2
Artikel 2 – Anstellung.....	2
Artikel 3 – Anstellungs- und Berufsausübungsbewilligung	2
Artikel 4 – Anstellungsvertrag	2
II Rechte und Pflichten der Assistenzärzte	3
Artikel 5 – Funktionen	3
Artikel 6 – Berufsgeheimnis	3
Artikel 7 – Nachdiplomausbildung und Evaluation	3
Artikel 8 – Arbeitsorganisation	4
Artikel 9 – Verantwortlichkeit	4
Artikel 10 – Offizieller Urlaub	4
Artikel 11 – Sonderurlaub	4
Artikel 12 – Ferien	5
Artikel 13 – Arbeitszeit.....	5
Artikel 14 – Überstunden	5
III Lohnbedingungen	6
Artikel 15 – Gehalt.....	6
Artikel 16 – 13. Monatslohn	6
Artikel 17 – Entschädigung bei Militärdienst.....	6
IV Sozialleistungen	7
Artikel 18 – Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung – Krankenversicherung.....	7
Artikel 19 – Arztzeugnis bei Krankheit, Unfall oder Schwangerschaft	7
Artikel 20 – Kontrolle durch den Arbeitgeber.....	7
Artikel 21 – Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Unfall oder Berufskrankheit.....	7
Artikel 22 – Lohnanspruch bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit	8
Artikel 23 – Lohnausfallversicherung bei Krankheit.....	8
Artikel 24 – Lohnanspruch bei Arbeitsunfähigkeit bei Unfall oder Berufskrankheit	8
Artikel 25 – Sonderregelungen	8
Artikel 26 – Mutterschaftsurlaub	9
Artikel 27 – Änderungen der Arbeitsverhältnisse	9
Artikel 28 – Haushaltszulage	9
Artikel 29 – Kinderzulagen.....	9
Artikel 30 – Berufliche Vorsorge	9
Artikel 31 – Haftpflicht.....	10
V Sanktionen.....	10
Artikel 32 – Disziplinarmaßnahmen.....	10
VI Schlussbestimmungen.....	10
Artikel 33 – Auflösung und Verschiedenes.....	10
Artikel 34 – Interne 3-Parteien Kommission	10
Artikel 35 – Kantonale Konsultativ-Kommission.....	11
Artikel 36 – Inkraftsetzung	11